

## Campingplatz? Stellplatz? Hauptsache Ferien!

**Die aktuelle Covid-19-Pandemie verändert auch auf das Ferienverhalten unserer Landsleute. Ferien werden vermehrt in der Schweiz verbracht. Der einzelne Landwirtschaftsbetrieb kann davon profitieren – wenn gewisse Regeln eingehalten werden.**

In den vergangenen Wochen ist es vermehrt vorgekommen, dass Landwirte direkt von ferienhalber Durchreisenden angefragt werden, ob sie ihren Camper für ein paar Tage auf der Wiese oder auf dem Hofbereich abstellen können.

Darin widerspiegelt sich einerseits das steigende Bedürfnis der Bevölkerung, Zeit in und mit der Natur zu verbringen, und andererseits sicherlich auch im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie die Angst vor Menschenansammlungen wie sie mit dem Masentourismus einhergehen.

Bereits sind verschiedene Vermittlungsangebote zwischen Landwirt und Tourist entstanden, so können interessierte Landwirte ihre Wiese oder einen



*Camping ist gefragter denn je. Bild: AdobeStock*

anderen «Kraftort in der Natur» z.B. auf der Internetseite [www.vomhof.ch](http://www.vomhof.ch) registrieren.

Auch auf [www.nomady.ch](http://www.nomady.ch) bietet sich für Landwirte die Gelegenheit, ihren Stellplatz anzubieten.

Für interessierte Landwirte stellt sich nun die Frage, was überhaupt alles angeboten werden darf und welche

Vorschriften dabei eingehalten werden müssen. Der Verein Agrotourismus Schweiz setzt sich auf politischer Ebene für praktikable Rahmenbedingungen ein. Gleichzeitig bietet die Internetseite [www.myfarm.ch](http://www.myfarm.ch) des Vereins eine Übersicht über bereits bestehende Angebote und weitere nützliche Informationen.

**«Die Vermietung von Stellplätzen eröffnet neue Chancen auf ein Nebeneinkommen.»**

Vereinfacht gesagt darf kurzzeitig ein Stellplatz angeboten und vermietet werden. Stellplätze (für eine bis zwei Übernachtungen) benötigen keine zusätzliche Infrastruktur, da die heutigen Campingmobile über eigene Nassbereiche und Küchen verfügen, und bedürfen so auch keiner Bewilligung.

Das Betreiben eines eigentlichen Campingplatzes für Touristen bedarf hingegen einer Bewilligung. Insbesondere das Raumplanungsgesetz setzt hier enge Grenzen. Grundsätzlich handelt es sich um einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb, welcher nur auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe (min. 1.0 Standardarbeitskräfte) bewilligungsfähig sein kann. Zudem muss ein Bezug zur Landwirtschaft gegeben sein (z.B. Verköstigung der Gäste mit hofeigenen Produkten) und bezüglich Flächen sind enge Grenzen gesetzt (maximal 100 m<sup>2</sup>). Der Kanton stellt zudem hohe Anforderungen an die Gestaltung und Einordnung von Nebenbetrieben und je nach Auslegung

des Kantons könnte in der Bewilligung gefordert werden, dass der Betriebsleiter auf das zusätzliche Nebeneinkommen angewiesen ist, um das landwirtschaftliche Gewerbe zu erhalten.

Auch wenn solche agrotouristischen Angebote für die Landwirtschaft werbetechnisch gesehen einmalig sind (wo sonst kann man das Leben der Bauernfamilie so eng mitverfolgen)? So muss doch darauf hingewiesen werden, dass mit den in der Landwirtschaftszone eng gesetzten Grenzen realistischerweise kaum ein Campingplatz auf einem Landwirtschaftsbetrieb rentabel betrieben werden.

Den Betreibern, welche an den Flächenmaxima anstehen und gerne ihr Angebot ausdehnen möchten, bleibt nur die Möglichkeit einer Umzonung. Wobei ein solches Verfahren einen langen Schnauf braucht und letztendlich auch das Einverständnis des Kantons sowie der Gemeindeversammlung benötigt. ■

*Christoph Hagenbuch  
ZBV Beratungsdienst*

